

# RS OGH 2001/5/16 6Ob89/01h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2001

## Norm

FamLAG §6 Abs2 litd

FamLAG §6 Abs5

## Rechtssatz

Der Eigenanspruch eines Kindes auf Familienbeihilfe nach § 6 Abs 5 in Verbindung mit § 6 Abs 2 lit d FamLAG dient dazu, die fehlenden Unterhaltsleistungen der Eltern zu substituieren und dem vom Wegfall unterhaltspflichtiger Eltern Betroffenen eine öffentlich-rechtliche Versorgungsleistung als Beitrag zu seinem Unterhaltsbedarf zu sichern. Dieser Beitrag steht ihm als frei verfügbares Einkommen zur Verfügung und dient nicht unmittelbar dem Ausgleich eines bestimmten Sonderbedarfes aufgrund der Behinderung.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 89/01h  
Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 89/01h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115081

## Dokumentnummer

JJR\_20010516\_OGH0002\_0060OB00089\_01H0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)